

VERORDNUNG
über die Förderung des Sports (Sportverordnung)
(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 20. September 2006 über die Förderung des Sports¹ wird wie folgt geändert:

Neuer Abschnitt nach Artikel 13

2a. Abschnitt: **Leistungssportförderung**

Artikel 13a **Elitesportlerin und -sportler**

Als Elitesportlerin und -sportler gelten erwachsene Personen, mit Wohnsitz im Kanton Uri, die einem nationalen Kader eines Sportverbands angehören, der von Swiss Olympic Association anerkannt ist.

Artikel 13b **Individuelle Förderbeiträge an Elitesportlerinnen und -sportler**

¹ Der Kanton kann Beiträge für Elitesportlerinnen und -sportler für olympische Sportarten und für Elitesportlerinnen und -sportler für nichtolympische oder paralympische Sportarten gewähren.

² Voraussetzung für einen Beitrag ist das Vorliegen einer internationalen Swiss Olympic Card und der Nachweis eines finanziellen Bedarfs.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Christoph Schillig
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹ RB 10.4111